

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für eine Reform des Abstammungs- und des Kindschaftsrechts

Berlin, 16. Februar 2024

Zusammenfassung

Die vorgelegten Eckpunkte sehen aus Sicht des Deutschen Frauenrats (DF) wichtige Verbesserungen für Regenbogenfamilien – über 90 Prozent Zwei-Mütter-Familien – vor. Lesbische und queere Eltern warten schon viel zu lange auf Rechtssicherheit für sich und ihre Kinder. Der DF begrüßt den Vorschlag, dass Mütter-Familien kraft Ehe oder Anerkennung rechtliche Eltern werden können.

Ebenso halten wir die Vorhaben zum Gewaltschutz bei Sorgerechtsverfahren für überfällig und sinnvoll. Entsprechend der Istanbul-Konvention fordern wir darüber hinaus u.a. die rechtliche Klarstellung, dass Gewaltschutz Vorrang vor Umgangsrecht hat. Schutz vor Gewalt muss sich zudem als Querschnittsthema in der Reform wiederfinden.

Mit großer Sorge betrachtet der DF, dass die Eckpunkte einzelne Fortschritte im Gewaltschutz durch Verschlechterungen an anderen Stellen konterkarieren. So lehnt der DF den Reformvorschlag zur einseitigen Erlangung des Sorgerechts unverheirateter Väter ab. Dies erschwert Müttern in Konfliktfällen das Verfahren. Die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung bleibt der richtige Weg für unverheiratete Eltern, die sich einig sind. Auch die Möglichkeit der Anordnung des Wechselmodells durch Familiengerichte nun gesetzlich zu verankern, hält der Frauenrat für den vollkommen falschen Ansatz. Dieses Betreuungsarrangement mag in Einzelfällen eine gute Lösung sein, als gesetzliches Leit- oder Standardmodell ist es aber vollkommen ungeeignet. Der DF erwartet deutliche Nachbesserungen im weiteren Verfahren.

Eckpunkte für eine Reform des Abstammungsrechts: Bewertung

Rechtliche Anerkennung von Mütter-Familien

Trotz wichtiger Schritte zum Abbau der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, insbesondere der „Ehe für Alle“ im Jahr 2017, bestehen tiefgreifende rechtliche Benachteiligungen von Regenbogenfamilien fort. Insbesondere ging das Eheöffnungsgesetz nicht mit Anpassungen im Abstammungsrecht einher, so dass etwa bei lesbischen (Ehe-)paaren die nicht-austragende Mutter mit Geburt des Kindes weiterhin nicht automatisch Elternteil wird. Das heißt, Mütter-Familien, die über 90 Prozent der Regenbogenfamilien ausmachen¹, werden weiterhin auf das Adoptionsrecht verwiesen und damit auf langwierige Verfahren, die mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und psychischen Belastungen verbunden sind.²

Die vorgelegten Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts sehen die Abschaffung dieser Diskriminierung vor. Lesbischen Paaren soll die Möglichkeit der automatischen Mutterschaft beider Elternteile eingeräumt werden (IV. 1a). Die nicht gebärende Mutter soll künftig kraft Ehe oder Anerkennung den Status des zweiten rechtlichen Elternteils erhalten. Diese Regelung soll analog zu den bestehenden Regelungen zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft gelten.

Der DF begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich: Die Beendigung dieser Benachteiligung von lesbischen Eltern ist überfällig und muss nun zügig umgesetzt werden. Im Sinne der Gleichberechtigung und der rechtlichen Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass auch nicht-binäre, trans und inter* Elternteile entsprechend ihres gewünschten Geschlechtseintrags in beide Elternstellen eingetragen werden. Dieser Punkt bedarf einer Nachbesserung im weiteren Verfahren.

Präkonzeptionelle Elternschaftsvereinbarung

Viele Mütter-Familien entscheiden sich für eine Befruchtung mit privaten Samenspenden ohne ärztliche Assistenz und gegen eine ärztlich assistierte Insemination mit anonymen Spendersamen.³ Gründe sind insbesondere die hohen Kosten der ärztlichen Begleitung und/oder der Wunsch dem Kind den Kontakt zu dem leiblichen Vater zu ermöglichen. Die aktuelle Rechtslage birgt gerade für diese Familien allerdings erhebliche Rechtsunsicherheiten, denn Spender bzw. biologische Väter können die Zustimmung zur aktuell notwendigen Stiefkind-Adoption der nichtgebärenden Mutter zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft verweigern.

Die in den Eckpunkten vorgesehene Regelung zur präkonzeptionellen Elternschaftsvereinbarung soll Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Die Vereinbarung soll künftig ermöglichen, dass z.B. lesbische Paare vor der Zeugung mit einem Samenspender rechtlich bestimmen, wer neben der biologischen Mutter/gebärenden Person zweiter rechtlicher Elternteil sein soll (IV. 2). Die geplante Regelung trägt damit zu einer besseren rechtlichen Absicherung von Regenbogenfamilien bei und ist ausdrücklich zu begrüßen. Daneben ist die Möglichkeit positiv zu bewerten, dass – neben der rechtlichen Zuordnung der beiden Elternstellen - künftig Vereinbarungen über sorgerechtliche Befugnisse sowie über den Umgang des Kindes mit weiteren Erwachsenen, bspw. dem biologischen Vater oder Partner*innen der rechtlichen Elternteile verankert werden sollen (kleines Sorgerecht⁴). Die geplante Regelung trägt der Vielfalt des Familienlebens

¹ Lisa de Vries (2021): Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und ihren Kindern. Deutsches Jugendinstitut.

² BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.83.

³ BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.104.

⁴ Eckpunkt für eine Reform des Kindschaftsrechts (III. 2).

– etwa für Patchwork- oder Regenbogenfamilien - Rechnung und stellt eine wichtige Weiterentwicklung des Familienrechts dar.

Keine Diskriminierung von bi-nationalen Eltern

Der DF widerspricht der im Eckpunktepapier genannten Darstellung, eine „Anerkennung der Vaterschaft könne gezielt gerade zu dem Zweck erklärt werden, um einem Elternteil oder dem Kind missbräuchlich ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln“ (IV 6). Geplant ist den vermeintlichen Missbrauch der neuen Möglichkeiten im Abstammungsrecht von Vätern ebenso wie Co-Müttern mit einem ausländischen Status (Drittstaaten) durch eine gesonderte Gesetzgebung zu bekämpfen.

Es darf an dieser Stelle keine Benachteiligung für bi-nationale Eltern geben. Die Aufnahme dieses Vorschlags und die generelle Tonlage im Eckpunktepapier darf nicht zu mehr Unsicherheit und Ausschlüssen bei Mutterschaftsanerkennungen und/oder Elternschaftsvereinbarungen führen.

Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts. Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht: Bewertung

Individuell passende Betreuungsmodelle statt Priorisierung des Wechselmodells

Frauen übernehmen den überwiegenden Teil der unbezahlten Sorgearbeit in Familien. Auch Paare, die sich Sorgearbeit fair teilen, kehren häufig nach der Geburt des ersten Kindes zu einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zurück – zu Lasten der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen.

Trennen sich Eltern, zeigen sich u.a. die Folgen des Erwerbs- und Sorgearrangements: Zwar ist die Wahl des passenden Betreuungsarrangements für jede Trennungsfamilie individuell, dennoch praktiziert die große Mehrheit nach Trennung und Scheidung ein Residenzmodell mit einem hauptbetreuenden Elternteil, ganz überwiegend Müttern. Schätzungen zufolge praktizieren nur knapp fünf Prozent aller Trennungsfamilien ein Wechselmodell.⁵

Vor dem Hintergrund der gelebten Betreuungsarrangements nach Trennung und Scheidung, lehnt der DF die vorgelegten Vorschläge ab, die im Ergebnis das Wechselmodell als Leitmodell festlegen. So ist geplant, das Wechselmodell künftig in den Mittelpunkt der Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung (§ 17 SGB VIII) zu stellen (III. 7. Absatz 2). Daneben sehen die Eckpunkte eine Regelung vor, die die Anordnung des Betreuungsmodells durch Familiengerichte gesetzlich verankern soll (III. 7. Absatz 1).

Das Wechselmodell ist äußerst voraussetzungsvoll, denn es stellt hohe Anforderungen an die elterliche Kooperation und an die finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten. Es mag im Einzelfall die richtige Wahl sein, wenn Eltern und Kind unter Wahrung des Kindeswohls einvernehmlich dieses Betreuungsarrangement leben möchten und alle Rahmenbedingungen stimmen. Als gesetzliches Leit- oder Standardmodell für alle Familien in Trennung ist es aber nicht geeignet und verkennt die Realität der allermeisten Trennungsfamilien. Bei häuslicher Gewalt muss das Wechselmodell ausgeschlossen sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass die im August 2023 vorgelegten Eckpunkte zum Unterhaltsrecht⁶ eine deutliche finanzielle Entlastung von unterhaltspflichtigen Elternteilen – in der Mehrheit Väter – vorsehen.

⁵ Universität Duisburg-Essen (2021): Lieber bei Mama, bei Papa oder bei beiden? <https://www.uni-due.de/2021-05-17-studie-trennungskinder> (letzter Zugriff am 15.2.2024).

⁶ BMJ (2023): Reform des Unterhaltsrechts: Bundesjustizminister legt Vorschläge vor, https://www.bmj.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html (letzter Zugriff am 8.2.2024).

Bereits bei einer Mitbetreuung von 29 Prozent sollen beide Elternteile barunterhaltspflichtig werden verbunden mit deutlich reduzierten Kindesunterhaltsverpflichtungen des mitbetreuenden Elternteils. Im Ergebnis können Unterhaltszahlungen damit deutlich unter dem Mindestunterhalt, dem sächlichen Existenzminimum des Kindes, liegen. Damit würde der (finanzielle) Druck auf alleinerziehende Mütter und ihre Kinder noch weiter erhöht - Familien, die bereits heute sehr stark von Armut bedroht oder betroffen sind.⁷ Der DF lehnt auch diesen Vorschlag ab und spricht sich dafür aus, dass Elternteilen, die deutlich mehr als 50 Prozent der Betreuung übernehmen, keine Barunterhaltspflicht auferlegt werden darf. Die Eckpunkte zum Unterhaltsrecht sowie zum Sorge- und Umgangsrecht begründen die Reformvorschläge mit dem Ziel, eine partnerschaftliche Betreuung nach Trennung zu fördern. Aus Sicht des DF muss die Förderung einer fairen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit vor Trennung und Scheidung erfolgen. Im Koalitionsvertrag verabredete Instrumente zur Förderung einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung lassen aber weiter auf sich warten oder drohen zu scheitern.⁸ In dieser Situation nun einseitig die Situation nach der Trennung ins Auge zu fassen, verstärkt die gleichstellungspolitische Schieflage.

Gerechte Sorgerechtsvereinbarungen ermöglichen

In gerichtlichen Verfahren zum Sorgerecht soll gewährleistet werden, dass alle Perspektiven einfließen können und die Rechte aller Beteiligten sowie das Kindeswohl gewahrt werden. Der große Gestaltungsspielraum, den die Eckpunkte (III. 1 Absatz 2) Eltern bei Vereinbarungen über das Sorgerecht einräumen, kann in Konfliktfällen dagegen dazu führen, dass der ressourcenstärkere und dominantere Elternteil die eigenen Interessen bei Vereinbarungen durchsetzt. Im Gewaltfall verstärkt sich diese Tendenz. Bereits vor Gericht ist hier oft nicht sichergestellt, dass die Rechte der Gewaltbetroffenen und ihrer Kinder gewahrt werden, wie unter anderem GREVIO, das Expert*innengremium des Europarats zur Überprüfung der Istanbul-Konvention, feststellt.⁹

Wenn ein Elternpaar mit einer Gewaltdynamik nun nur unter Einbeziehung des Jugendamts eine Vereinbarung zum Sorgerecht trifft, ist die Gefahr groß, dass der gewaltausübende Ex-Partner, meist der Vater, den anderen Elternteil, meist die Mutter, dazu drängt, ihm das Sorgerecht zu übertragen. Somit kann die Neuregelung eines Sorgerechtsentzugs im Gewaltfall gemäß der Istanbul-Konvention (III. 8 Absatz 3) unterlaufen werden, obwohl die Umsetzung der Konvention explizit als Begründung für die Reform des Sorgerechts genannt wird. Hinzukommt, dass die Eckpunkte unmittelbar vollstreckbare Vereinbarungen zum Umgang (III. 3) vorsehen. Die Vollstreckbarkeit kann die weitere Eskalation befördern und dazu beitragen, den Schutzgedanken weiter zu unterlaufen. Zudem geben die Eckpunkte den Jugendämtern hier eine unverhältnismäßig große Verantwortung. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Jugendämter hierfür weder ausreichend Personalressourcen haben noch flächendeckend die Qualifikationen für eine kindeswohlorientierte und gewaltschutzkonforme Beratung vorhanden sind.¹⁰

⁷ Aktuell sind 41,6 Prozent aller Alleinerziehenden von Armut bedroht oder betroffen (BMFSFJ (2023): Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten, <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/armutsgefaehrungsquote-von-personen-in-alleinerziehenden-haushalten-189730> (letzter Zugriff am 8.2.2024).

⁸ Deutscher Frauenrat (2024): Feministische Halbzeitbilanz, <https://www.frauenrat.de/sorge-fair-teilen-familien-vor-armut-schuetzen/> (letzter Zugriff am 8.2.2024).

⁹ GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S.71ff.

¹⁰ Siehe hierzu Bündnis Istanbul-Konvention (2020): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S. 95.

Der DF befürchtet mit den Reformvorschlägen (III. 1 Absatz 2 und III. 3) eine Schlechterstellung von Frauen und eine Aushöhlung der Fortschritte im Gewaltschutz (III. 8) und lehnt die Flexibilisierung hier entschieden ab.

Gemeinsame Erklärung für gemeinsames Sorgerecht beibehalten

In Deutschland treffen Eltern insgesamt für rund 90 Prozent der Kinder die Entscheidung zur gemeinsamen Sorge durch Heirat oder gemeinsame Erklärung.¹¹ Die aktuelle Rechtslage sieht bei nicht-verheirateten Eltern die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung vor. Dies entspricht der Anforderung aus §1627 BGB, die elterliche Sorge „in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“. Für den Deutschen Verein liegt deshalb die Folgerung nahe, dass „in Fällen, in denen Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, viele Konstellationen vorhanden sind, in denen die Ausübung der gemeinsamen Sorge konfliktbehaftet und nicht per se Kindeswohl dienlich ist“.¹²

Die Eckpunkte (III. 6) sehen dagegen vor, dass unverheiratete Väter künftig mit einer einseitigen Erklärung das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, sofern sie mit der Mutter den Wohnort teilen. Ein gemeinsamer Wohnsitz allein ist jedoch nicht aussagekräftig dafür, dass die Eltern in der Lage sind, die gemeinsame Sorge im Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Dies wird durch die aktuelle Knappheit an Wohnraum noch verschärft. Das vorgeschlagene Verfahren erschwert es der Mutter deutlich, in Konfliktfällen eine dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung für das alleinige Sorgerecht zu treffen. Das Argument des bürokratischen Mehraufwands der aktuellen Regelung überzeugt dagegen nicht.

Die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung bleibt der richtige Weg für unverheiratete Eltern, die sich einig sind. Die aktuelle Regelung sollte beibehalten werden.

Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, dass bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht Gewalt berücksichtigt wird. Ferner darf die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts nicht die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person oder ihrer Kinder gefährden (Artikel 31). Wie GREVIO scharf kritisiert¹³, wird in Deutschland jedoch in vielen Fällen dem Umgangsrecht des Vaters der Vorzug vor dem Gewaltschutz von Mutter und Kind gegeben. Die vorausgegangene, fortgesetzte oder weiterwirkende Gewalt findet oft keine Berücksichtigung. Die Fachverbände des Bündnis Istanbul-Konvention berichten von einer Tendenz der Familiengerichte, „das Recht auf Umgang gegenüber anderen Kinderrechten (Sicherheit, Unversehrtheit) zu idealisieren“.¹⁴ Die Berichterstattungsstelle für geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für

¹¹ Berechnung des VAMV Bundesverband (2024): Eckpunkte Kindschaftsrecht: Im Sinne des Kindes? Etwas Licht und viel Schatten. <https://vamv.de/de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-kindschaftsrecht-im-sinne-des-kindes-et-was-licht-und-v/> (letzter Zugriff am 9.2.2024).

¹² Deutscher Verein (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts, S.8.

¹³ GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S.71ff.

¹⁴ Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S. 106.

Menschenrechte sieht dringende Reformbedarfe im materiellen Umgangs- und Sorgerecht sowie im Familienverfahrensrecht.¹⁵ Die aktuelle Rechtslage und gerichtliche Praxis kann nicht nur dazu führen, dass Kinder retraumatisiert werden, sondern auch dazu, dass die (traumatisierte) Mutter gezwungen ist, dem gewaltausübenden Vater weiterhin zu begegnen, mit ihm Kontakt zu halten und Einigungen über Umgangsregelungen mit diesem auszuhandeln. Umgangssituationen, in denen beispielsweise Kinder übergeben werden und die Mutter auf den gewaltausübenden Vater trifft, sind noch immer besonders gefährliche Situationen für Mütter und enden nicht selten mit Gewalt oder sogar mit der Tötung der Mutter und/oder der Kinder durch den Vater.

Der DF unterstützt deshalb mit Nachdruck, dass die Eckpunkte (III. 8 Absatz 3) vorsehen, dass bei Partnerschaftsgewalt ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig nicht in Betracht kommt. Dies muss sich im weiteren Verfahren auch in den Regelungen zur automatischen Sorge bei gleichem Wohnsitz und bei den Elternvereinbarungen zur alleinigen oder gemeinsamen Sorge wiederfinden. Das Wechselmodell muss bei häuslicher Gewalt ausgeschlossen werden.

Der DF begrüßt außerdem sehr, dass nach den Reformvorschlägen (III. 8 Absatz 2, 4) Familiengerichte zukünftig in Umgangsverfahren häusliche Gewalt ermitteln und bei den Entscheidungen auch in Bezug auf die Gefahr zukünftiger Gewalt gegen Eltern und/oder Kinder (Risikoanalyse) berücksichtigen sollen. Im weiteren Verfahren bedarf es hier jedoch deutlicher Nachschärfungen. Zunächst muss klargestellt werden, dass nicht „etwaige“, sondern jegliche Anhaltspunkte für häusliche Gewalt zu Ermittlungen führen, für die bei den Gerichten die entsprechenden Ressourcen vorhanden sein müssen. Auch dies wird jedoch noch nicht der Aufforderung des Europarats gerecht: Die Bundesregierung soll vielmehr ein Screening auf eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt einführen und muss 2025 über die dazu ergriffenen Maßnahmen berichten.¹⁶

Für das in den Eckpunkten genannte Instrument einer multiprofessionellen Risikoanalyse sollten im weiteren Verfahren wissenschaftlich fundierte Standards, die der Dynamik von Gewalt in Sorge-/Umgangsrechtsverfahren Rechnung tragen, formuliert werden. Auch sollte in Bezug auf die Einschränkung oder Aussetzung des Umgangs definiert werden, welche Folgen die Ergebnisse der Risikoanalyse bewirken. Entgegen der Einschätzung des Expert*innengremiums des Europarats¹⁷ und der Berichterstattungsstelle für geschlechtsspezifische Gewalt¹⁸ legen die Eckpunkte dar, dass es bei der Gestaltung des Umgangs in Bezug auf das Kindeswohl keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gäbe (III. 8 Absatz 6). Der DF schließt sich der Einschätzung des Expert*innengremiums sowie der Berichterstattungsstelle an: Das Erleben häuslicher Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar¹⁹ und der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dient deshalb in der Regel nicht dem Kindeswohl. Dies muss im weiteren Verfahren unbedingt Eingang

¹⁵ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2023): Analyse: Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen, S. 30 ff.

¹⁶ Committee of the Parties Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention) (2022): Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany. (IC-CP/Inf(2022)8), S. 4f.

¹⁷ GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S.72, Absatz 219.

¹⁸ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2023): Analyse: Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen, S. 33.

¹⁹ Kindler, Heinz 2005: Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 11. Jg, Heft 1+2, S. 16–19; Kindler, Heinz et al. 2004: Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ, 51. Jg. Heft 16, S. 1241–51.

finden und sollte auch bei der geplanten definitorischen Schärfung des Kindeswohlbegriffs (vgl. III. 9) einfließen.

Mit Blick auf das Kindeswohl ist die Hervorhebung der Umgangspflegschaft in Gewaltfällen (III. 8 Absatz 5) nicht nachvollziehbar. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist ein erheblicher Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts. Nicht ohne Grund kann diese nach § 1684 Abs. 3 S.3 BGB erst angeordnet werden, wenn die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird. Die Umgangspflegschaft gewährleistet zudem weder die körperliche noch psychische Unversehrtheit der Kinder während des Umgangs. Für die Übernahme einer Umgangspflegschaft gibt es bisher vom Gesetzgeber keine Qualifikationsvoraussetzungen, es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Umgangspflegschaft das geeignete Mittel ist, Mütter und ihre Kinder vor fortgesetzter bzw. erneuter Gewalt zu schützen. Darüber hinaus lassen die vorliegenden Reformvorschläge die lange überfällige Synchronisation von Gewaltschutz, Kinderschutz und Strafrecht, vermissen. Im weiteren Verfahren sollte dringend klargestellt werden, dass Familiengerichte in Sorgerechts- und Umgangsverfahren einen Vergleich oder Beschluss aus dem Gewaltschutzverfahren berücksichtigen und den Umgang des gewalttätigen Elternteils ausschließen müssen.

Der DF betont auch an dieser Stelle seine Forderung nach Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für alle, die an den entsprechenden Verfahren beteiligt sind. Die Teilnahme sollte, wo möglich, verpflichtend sein. Auch hier setzt der Europarat der Bundesregierung die Frist bis 2025 um aktiv zu werden und über erfolgte Maßnahmen zu berichten.²⁰

²⁰ Committee of the Parties Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention) (2022): Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany. (IC-CP/Inf(2022)8), S. 4.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////
Deutscher Frauenrat
Axel-Springer-Straße 54a
10117 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de